

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0356/11	Datum 29.08.2011
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.10.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	27.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	03.11.2011	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.11.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66,FB 02,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Entscheidung über das Bestehen eines öffentlichen Interesses am grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage "Blumenstraße"

Beschlussvorschlag:

Der grundhafte Ausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ wird durchgeführt, da ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	6162	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
54102001		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2012	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TH 6 / TB 6166 DKAFA

I. a) Aufwand – Afa					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
Straße:					
2013	4.666,67	61660100	57111200		x
2014-42	135.333,33	61660100	57111200		x
Summe:	140.000,00				
Beleuchtungsanlage:					
2013	1.000,00	61660100	57111700		x
2014-32	19.000,00	61660100	57111700		X
Summe:	20.000,00				
Summe:	160.000,00				

I. b) Aufwand - Folgekosten					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013-43	1.597,50	61660100	52211000 Unterhaltg.		x
2013-43	756,15	61660100	54553000 Niederschlagswasser		x
2013-43	756,15	61660000	54554100 Beleuchtg.		x
Summe:	3.109,80	jährlich			

Berechnung der Folgekosten:

Folgekosten = Unterhaltungskosten + Betriebskosten

Verkehrsfläche: 1.065 m²
Nutzungsdauer: 30 Jahre

Unterhaltungskosten: Sachkonto: Kostenstelle:

Straßenunterhaltung: 1.065 m² x 1,50 € = 1.597,50 € 52211000 61660100

Betriebskosten: 1.065 m² x 1,42 € = 1.512,30 €

C. Anlagevermögen

Anlagennummern:

ANL00101566 (Blumenstraße)
ANL00354619 (Beleuchtung)

Buchwert in €

ANL00101566: 1,00
ANL00354619: 1,00

Datum Inbetriebnahme:

01.01.2013

Anlage neu

NEIN

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2013	140.000,00	61660101	04210002	x	
2013	20.000,00	61660101	08111002	X	

federführendes(r) Amt/Fachbereich VI	Sachbearbeiter Christian Hübner, Tel. 5212	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. SR
-----------------------------------	---------------------

Begründung:*Beschlusslage:*

Der Stadtrat hat am 1.3.2010 (Beschluss-Nr. 329-14(V)10) beschlossen:

„In die Investitionsprioritätenliste 2010 des Amtes 66 soll der grundlegende Ausbau der Blumenstraße nach der Klärung der Ausbaubeitragsfrage sowie der Prüfung zur Eruierung von Möglichkeiten der Fördermittelakquise aufgenommen werden.“,

weiterhin beschloss der Stadtrat am 26.5.2011 (Beschluss-Nr. 892-34(V)11):

„Das angemeldete Vorhaben „Ausbau Blumenstraße“ soll auf der Investitionsprioritätenliste von den Maßnahmen, die nicht im Finanzplan enthalten sind auf die Liste der Vorhaben gesetzt werden, die für 2012 gedeckt sind.

Voraussetzung ist die Beschlussfassung des Ausschusses StBV/Stadtrat über das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Straße.“

Fördermittel:

Durch das Dezernat III wurde die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln für den geplanten Ausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ mit dem Ergebnis geprüft, dass keine Fördermittel beantragt werden können.

Geplante straßenbauliche Maßnahme:

Die geplante Maßnahme befindet sich im Süden von Magdeburg, westlich der Verkehrsanlage „Alt Fermersleben / Alt Salbke“. Der Ausbau beginnt und endet an den Einmündungsbereichen „Alt Fermersleben / Alt Salbke“, die Straßenführung der „Blumenstraße“ erfolgt in U-Form. Die gesamte Verkehrsanlage ist ca. 230 m lang.

Durch das beauftragte Planungsbüro IVW GmbH wurde im Juni 2010 eine Vorplanung für den Ausbau der „Blumenstraße“ erstellt. Es wurden zwei Varianten erarbeitet, die Verwaltung favorisiert die Variante 2.

In der Variante 2 ist geplant, die Verkehrsanlage „Blumenstraße“ wie folgt auszubauen:

Die Fahrbahn soll in einer Breite von 7,00 bzw. 6,50 m mit einem Gesamtaufbau von 65 cm grundhaft in der Bauklasse IV ausgebaut werden. Die Deckschicht wird in Asphalt ausgeführt. Die Gehwege sollen in einer Breite von 2,40 bis 2,60 m mit einem Gesamtaufbau von 30 cm grundhaft ausgebaut werden, als Oberflächenbefestigung soll Betonsteinpflaster verwendet werden. Das Parken ist auf der Fahrbahn gestattet, zusätzlich sollen sechs Längsparkstellplätze hergestellt werden. Die Entwässerung der Verkehrsfläche soll beidseitig über 2-reihige Bordrinnen und neu zu setzende Straßenabläufe in den vorhandenen Regenwasserkanal erfolgen. Die Zufahrten und Stellplätze sollen mit einem Gesamtaufbau von 55 cm grundhaft in der Bauklasse V ausgebaut werden. Die Oberflächenbefestigung soll mit Betonsteinpflaster erfolgen. Im Rahmen des Straßenausbaus ist auch eine Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage geplant. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 380.000 Euro.

Beabsichtigte Ausführung der Maßnahme und beitragsrechtliche Einordnung:

Zurzeit würden, sofern der Beschluss des Stadtrates vom 26.5.2011 umgesetzt wird, haushaltstechnisch nur finanzielle Mittel für einen Ausbau eines Teilbereichs der Verkehrsanlage zur Verfügung stehen. Laut Entwurf zur Investitionsprioritätenliste 2012 – 2015 (Stand: 18.08.2011) ist die Maßnahme „Blumenstraße“ in der Hauptliste, bei den neu angemeldeten Vorhaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind, unter lfd. Nr. 6 mit 160.000 € Auszahlungen für das HHJ 2012 ausgewiesen.

Zur Ausführung gelangen soll dabei erst einmal nur der Ausbau des nördlichen Astes der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ (siehe Anlage – markierter Bereich, ca. 91 m).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist mittel- bzw. langfristig nicht beabsichtigt, den dann noch nicht ausgebauten restlichen Teilbereich (Verbindungsstück von Ost nach West und Südlicher Ast) auch gemäß vorliegender Planung auszubauen.

Beitragsrechtlich führt das dazu, dass die aufgewendeten Mittel für den zunächst nur erfolgenden Ausbau des Nördlichen Astes mittel- bzw. langfristig nicht durch die Erhebung von

Straßenausbaubeiträgen refinanziert werden könnten, da grundsätzlich nur für komplett ausgebauten Verkehrsanlagen eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen möglich ist. Eine ausnahmsweise Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen einer Abschnittsbildung ist hier auch ausgeschlossen, da hier die für eine Abschnittsbildung erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. örtliche Abgrenzungsmerkmale, nicht gegeben sind.

Sofern nur der o. g. Teilausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ durchgeführt wird, ist die Stadt solange gehindert Straßenausbaubeiträge zu erheben, bis ein kompletter Ausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ realisiert wird.

Beteiligung der später Beitragspflichtigen:

Die Verkehrsanlage „Blumenstraße“ ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eine Anliegerstraße. Nach § 2 Abs. 2 SABS erfolgt die Information und Beteiligung der später Beitragspflichtigen bei geplanten grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Diese fand am 21. September 2010 statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 SABS steht die Entscheidung der Stadt über die o. g. beitragsauslösende Maßnahme unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung der später Beitragspflichtigen. Die daher vom 7. Oktober 2010 bis 5. November 2010 bei den später Beitragspflichtigen in der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ durchgeführte Abfrage gemäß § 2 Abs. 6 SABS ergab bei 25 beitragspflichtigen Grundstücken (je Grundstück eine Stimme) mit letztlich nur 3 Zustimmungen allerdings keine mehrheitliche Zustimmung.

Öffentliches Interesse:

Wird - wie hier - die mehrheitliche Zustimmung verweigert, entscheidet gemäß § 2 Abs. 5 SABS der Stadtrat über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

Was er unter öffentlichem Interesse verstanden haben will, hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2303-76(IV)08 in der SR-Sitzung am 08.12.2008 beschlossen: „Der grundhafte Ausbau von Siedlungsstraßen ist nur dann vorzunehmen, wenn die mehrheitliche Zustimmung der Anlieger **oder gravierende verkehrstechnische Erfordernisse vorliegen. Im letzteren Fall ist der Stadtrat zu beteiligen.**“

Das öffentliche Interesse an der Maßnahme besteht hier nach Abwägung zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Individualinteressen aus folgenden Gründen:

Die Verkehrsanlage „Blumenstraße“ liegt in der Straßenbaulast der Landeshauptstadt Magdeburg. Es obliegt dem Träger der Straßenbaulast, einzuschätzen, ob und wie straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Er hat nach seiner Leistungsfähigkeit die Verkehrsanlagen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen.

Die „Blumenstraße“ ist eine Natursteinpflasterstraße, die erstmalig um 1900 hergestellt wurde. Demnach ist auch nach so langer Nutzung der Zustand nicht mehr einwandfrei in Bezug auf Ebenheit und komfortable Befahrung der Fahrbahn bzw. Begehung der Gehwegflächen, so dass ein Ausbau definitiv zu einer Verbesserung (Einbau einer Bitumendecke führt zu einer Geräuschminimierung, Oberflächenwasser wird besser abgeführt, Einbau einer Frostschutzschicht verhindert Frostaufbrüche) der Straße führen würde. Trotzdem erfüllt die derzeitige Befestigung der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ noch die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Straßengesetz LSA. Das für die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast zuständige Fachamt sieht somit keine zwingende Notwendigkeit für einen Ausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“.

Demzufolge besteht nach der Auslegung des Stadtrates aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kein öffentliches Interesse am Ausbau.

Dem Stadtrat ist es jedoch unbenommen, einzelfallbezogen von seiner bisherigen restriktiven Auslegung des öffentlichen Interesses, nämlich dem Vorliegen gravierender verkehrstechnischer

Erfordernisse, durch Beschluss dieser Drucksache abzuweichen. Demnach könnten auch anderweitige verkehrstechnische Erfordernisse – etwa von Wirtschaftsbetrieben – ausreichen. Diese werden im vorliegenden Einzelfall geltend gemacht.

Das öffentliche Interesse am grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage „Blumenstraße“ ergibt sich, unter diesem Gesichtspunkt letztlich auch schon aus der erfolgten Willensbekundung des Stadtrates vom 01.03.2010 (Beschluss-Nr. 329-14(V)10) (s. o. unter Beschlusslage).

Diese Willensbekundung des Stadtrates als Belang der Allgemeinheit überwiegt hier gegenüber individuellen anderen Interessen von Anliegern.

Anlagen:

DS0356/11 – Auszug aus Stadtplan (Lage)